

- d. für Tagesarbeit mit oder ohne Gerätschaften:  
 1) für den ganzen Tag (Vor- und Nachmittag): 5,00 M,  
 2) für den halben Tag (Vor- oder Nachmittag) 3,00 M,  
 § 2. In der Zeit zwischen 10 Uhr abends und im Sommer 6 Uhr, im Winter 7 Uhr morgens kommt der anderthalbfache Betrag der obigen Preissätze in Ansatz.  
 § 3. Dienstleistungen, welche in vorstehender Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, insbesondere alle Dienstleistungen nach außerhalb der Stadt, sowie Transporte von Möbeln, Klavieren, Kassenschränken, Maschinentellen und dergl. unterliegen besonderer vorheriger Vereinbarung.  
 § 4. Jede Gebührenüberforderung, insbesondere das Verlangen von Trinkgeldern ist den Dienstmannern untersagt und wird auf Grund des § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

### 12. Tarif zur Beförderung von Gil- und Frachtgütern nach den Eisenbahnen durch die Kollfuhrunternehmung

Monnard, A. u. S., Hof-Spediteure, Feldbergstraße 38. F. 345 u. 556.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Dossungen, sowie umgekehrt

a) Frachtgut für jede angefangenen 50 Kilo:			
innere Zone . . .	10 Pfg.	mindestens	15 Pfg.
mittlere " . . .	15 "	"	20 "
äußere " . . .	20 "	"	30 "

b) Gilgut für jede angefangenen 50 Kilo:			
innere Zone . . .	20 Pfg.	mindestens	25 Pfg.
mittlere " . . .	30 "	"	—
äußere " . . .	30 "	"	50 "

c) Abtrag-Gebühr: 1 Treppe hoch oder Keller bei einem Gewicht bis 100 Kilo 10 Pfg. Trinkgelber darf der Kollfuhr- oder Packknecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.

### 13. Oktroi-Tarif der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,

Vom 1. April 1910 ab wird der Oktroi auf Schlachtvieh, Fleischwaren, Hülsenfrüchte, Mehl und Backwaren aufgehoben. Dagegen werden voraussichtlich andere Gegenstände zur Oktroiabgabe herangezogen deren Tarifierung jedoch noch nicht erfolgt ist.

#### A. Getränke.

	M	Pfg
a) Von Wein oder Most in Fässern und von nicht moussierendem Wein in Flaschen, das Hektoliter (Bruchteile von Litern werden als volle Liter gerechnet);	2	15
b) von Schaumwein, die Flasche (bei halben Flaschen tritt entsprechende Reduktion ein);	—	03
c) von Obstwein (auch Most), das Hektoliter	1	—
d) von Branntwein, innerhalb der Oktroilinie erzeugt, für das Hektoliter Alkohol	8	—
e) von Branntwein, eingeführt:		
1. von gewöhnlichem Branntwein bis zu 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, für das Hektoliter Wenn Einbringer von gewöhnlichem Branntwein glauben, vermöge geringerer Alkoholstärke desselben eine niedrigere Tarifierung beanspruchen zu können, so haben sie entweder einen amtlichen Nachweis der Alkoholstärke beizubringen, oder die Oktroistelle um Messung derselben mit dem Alkoholometer zu ersuchen. Zutreffenden Falles findet dann der Oktroifaz Ziffer 3 Anwendung.	3	20
2. von versüßtem Branntwein bis zu 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, für das Hektoliter	2	80
3. von Spiritus, Arrak, Rum und allem sonstigen Branntwein über 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, je nach der durch amtliche Bescheinigung nachzuweisenden oder mittelst Messung durch die Oktroistelle zu ermittelnden Stärke, für das Hektoliter Alkohol	8	—

**Oskar u. Ernst Matzelt, Hoflieferanten, Schulstrasse 4**

Delikatessen ♦ Konserven — Telefon 233 — Kolonialwaren ♦ Weine